



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 139/2023
vom 19. Oktober 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7923
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 335 §§ 3 und 4 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin J. Moerman, dem Präsidenten P. Nihoul, und den Richtern D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz der Richterin J. Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem volljährigen Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage (und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage) eingereicht hat und anschließend vom angeblichen biologischen Vater freiwillig anerkannt wird, nicht erlaubt, dessen Namen zu tragen, indem dazu eine Erklärung beim Standesbeamten abgegeben wird, während diese Möglichkeit minderjährigen Kindern mittels einer Erklärung ihrer Eltern geboten wird?

2. Verstößt Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem volljährigen Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat und anschließend, nachdem die letztgenannte Klage an die besondere Liste verwiesen

wurde, vom angeblichen biologischen Vater freiwillig anerkannt wurde, nicht erlaubt, dessen Namen zu tragen, während diese Möglichkeit dem volljährigen Kind geboten wird, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat, die nachher vom Gericht für begründet erklärt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die fraglichen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel 335 §§ 3 und 4 des früheren Zivilgesetzbuches.

Artikel 335 der früheren Zivilgesetzbuches regelt die Folgen der Abstammung in Bezug auf den Namen des Kindes und bestimmt:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. [...] Sind die Eltern sich nicht einig, trägt das Kind einen Namen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt. Wenn der Vater und die Mutter oder einer von ihnen einen Doppelnamen trägt, wählt der Betreffende den Teil des Namens, der auf das Kind übertragen wird. Treffen die Eltern keine Wahl, wird der Teil des Doppelnamens, der übertragen wird, nach alphabetischer Reihenfolge festgelegt.

Die Weigerung, eine Wahl zu treffen, wird als ein Fall von Uneinigkeit angesehen.

Wenn beide Elternteile gemeinsam die Geburt des Kindes anmelden, hält der Standesbeamte den von ihnen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen gemäß Absatz 2 fest.

Wenn ein Elternteil alleine die Geburt des Kindes anmeldet, teilt dieser dem Standesbeamten den von beiden Elternteilen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen mit.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, trägt den Namen seines Vaters.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2 oder 322 Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Der zuständige Standesbeamte erstellt die Urkunde über die Erklärung der Namenswahl infolge der in Absatz 2 erwähnten Erklärung und verknüpft sie mit der Geburtsurkunde des Kindes und mit den Personenstandsunterlagen, auf die sie sich bezieht, oder ändert infolge des in Absatz 4 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsunterlagen, auf die sie sich bezieht.

§ 4. Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen.

Wird infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 ein neues Abstammungsverhältnis zwischen einem volljährigen Kind und dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter festgestellt, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den es gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt hat.

Der zuständige Standesbeamte ändert infolge des in Absatz 2 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsunterlagen, auf die sich das Urteil bezieht ».

B.2.1. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Rechtssache, die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist, auf eine von einem volljährigen Kind erhobene Klage auf Anfechtung der Vaterschaft des gesetzlichen Vaters und auf Feststellung

der Vaterschaft des angeblichen biologischen Vaters bezieht, wobei dieses Kind beim Gericht ebenso beantragt, zu beurkunden, dass es fortan den Namen des angeblichen biologischen Vaters tragen möchte, während es vorher den Namen des gesetzlichen Vaters getragen hat. Nachdem die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft des gesetzlichen Vaters für begründet erklärt wurde, verweist das vorlegende Rechtsprechungsorgan die Klage bezüglich der Feststellung der Vaterschaft und den Antrag auf Tragung des Namens des angeblichen biologischen Vaters an die besondere Liste, da die vom volljährigen Kind erhobene Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Feststellung der Vaterschaft keine Zwei-in-eins-Klage sei, mit anderen Worten keine Klage, über die gleichzeitig entschieden werden könne. Nachdem aufgrund einer vom Standesbeamten erstellten Urkunde über die freiwillige Anerkennung die Vaterschaft des biologischen Vaters in Bezug auf das volljährige Kind feststeht, beantragt das volljährige Kind vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan den neuen Namen, den es gewählt hat, zu beurkunden, wie es in der einleitenden Ladung beantragt wurde.

B.2.2. Im Rahmen dieser Streitigkeit werden dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt.

B.3.1. Der Gerichtshof untersucht zuerst die zweite Vorabentscheidungsfrage.

B.3.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit dem Entscheid Nr. 50/2017 vom 27. April 2017 (ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.050) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er es dem volljährigen Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat und anschließend, nachdem die letztgenannte Klage an die besondere Liste verwiesen wurde, vom angeblichen biologischen Vater freiwillig anerkannt wurde, nicht erlaubt, dessen Namen zu tragen, während diese Möglichkeit dem volljährigen Kind geboten wird, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat, die nachher vom Gericht für begründet erklärt wird.

B.3.3. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts der Rechtssache, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist, wie in B.2.1 dargelegt, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung der gestellten Frage auf die Situation, in der das volljährige Kind vor

der Erhebung der Klage auf Anfechtung der Vaterschaft des gesetzlichen Vaters dessen Namen getragen hat.

B.4. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf. Er führt an, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan angesichts der Feststellung des Abstammungsverhältnisses väterlicherseits mittels einer vom Standesbeamten erstellten Anerkennungsurkunde nicht mehr über den Antrag auf Beurkundung des gewählten Namens entscheiden könne, da dieser Antrag im Verhältnis zu der gerichtlichen Feststellung des Abstammungsverhältnisses väterlicherseits akzessorisch sei und das vorliegende Rechtsprechungsorgan die Vaterschaft des biologischen Vaters nicht mehr feststellen könne.

B.5. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf. Ebenso obliegt es in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.6.1. Nach Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches beurkundet der Richter im Falle der Feststellung eines neuen Abstammungsverhältnisses zwischen einem volljährigen Kind und dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 den neuen Namen des Kindes, den es gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335ter § 1 aufgeführten Regeln gewählt hat.

B.6.2. In Bezug auf diese Bestimmung hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 48/2022 vom 24. März 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.048) geurteilt:

« B.3.1. Artikel 335 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 114 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz ’ abgeändert, um einer vom Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin festgestellten Verfassungswidrigkeit abzuweichen.

In seinem Entscheid Nr. 50/2017 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 ‘ zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau

bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten ' geltenden Fassung insofern, als er es dem volljährigen Kind, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat, nicht erlaubt, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber es ermöglichen wollen, dass ein volljähriges Kind sich dafür entscheiden kann, den Namen des neuen Vaters, den Namen der Mutter oder einen Namen, der sich aus den beiden Namen in der von ihm gewählten Reihenfolge zusammensetzt, zu tragen, und zwar ' im Rahmen der so genannten "2 in 1"-Klage (Anfechtung und Zuerkennung eines Abstammungsverhältnisses) ' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3303/001, SS. 86-87).

B.3.2. Wie vom vorlegenden Richter hervorgehoben wurde, hat der Gesetzgeber jedoch der vom Gerichtshof im vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2017 festgestellten Diskriminierung kein Ende gesetzt. Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 abgeänderten Fassung bezieht sich nämlich auf die Fälle, in denen ein neues Abstammungsverhältnis eines volljährigen Kindes dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter gegenüber festgestellt wird, allerdings nur infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung aufgrund der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 desselben Gesetzbuches. Er bezieht sich nicht auf die Situation des volljährigen Kindes, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat, wobei es sich eben um die Situation handelt, auf die sich der Entscheid Nr. 50/2017 bezog.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass trotz des Eingreifens des Gesetzgebers der Entscheid Nr. 50/2017 weiterhin relevant ist, was das volljährige Kind betrifft, das erfolgreich gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung erhoben hat und den Namen seines biologischen Vaters tragen möchte. Dieses volljährige Kind muss nämlich über diese Wahlmöglichkeit verfügen können.

B.4. Aus der Verbindung des Entscheids Nr. 50/2017 und der in Rede stehenden Bestimmung geht hervor, dass das volljährige Kind, dessen Abstammung väterlicherseits durch ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Vaterschaftsermittlung geändert wurde, sich dafür entscheiden kann, den Namen seines biologischen Vaters oder einen Namen, der sich aus diesem Namen und dem Namen seiner Mutter zusammensetzt, zu tragen, ob dieses Kind das Verfahren eingeleitet hat oder nicht. [...] ».

B.6.3. Auf der Grundlage des Entscheids des Gerichtshofs durfte das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht sein, dass sich bei einer Lesung des Entscheids Nr. 50/2017 in Verbindung mit Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches ergibt, dass das Recht des volljährigen Kindes, den Namen seines biologischen Vaters als alleinigen Namen oder neben dem Namen seiner Mutter zu tragen, nicht nur im Falle einer Klage auf Anfechtung der Abstammung auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 desselben Gesetzbuches gilt, sondern auch wenn das volljährige Kind mit Erfolg gleichzeitig eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Feststellung der Vaterschaft erhebt.

B.6.4. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan der Auffassung ist, dass es die Vaterschaft des biologischen Vaters nicht mehr feststellen könne, da diese bereits aufgrund der Anerkennung feststehe.

Artikel 322 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt nämlich:

« Steht die Vaterschaft weder aufgrund der Artikel 315 oder 317 noch aufgrund einer Anerkennung fest und steht die in Kapitel 2/1 erwähnte Mitmutterchaft auch nicht fest, können sie durch ein vom Familiengericht verkündetes Urteil unter den in Artikel 332*quinquies* festgelegten Bedingungen festgestellt werden ».

Dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan stellt sich im Anschluss jedoch die Frage, ob Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches in der Auslegung, dass das Gericht nur den vom Kläger gewählten Namen beurkunden kann, wenn das Gericht das neue Abstammungsverhältnis selbst feststellt, und folglich nicht, wenn das volljährige Kind in der Zwischenzeit vor dem Standesbeamten freiwillig anerkannt worden ist, vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.5. Da die Antwort des Gerichtshofs auf die zweite Vorabentscheidungsfrage gegebenenfalls dazu führen könnte, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan den vom volljährigen Kind gewählten Namen beurkunden könnte, ist die Antwort auf diese Frage nicht offensichtlich ohne Nutzen für die Lösung der Streitigkeit, die vor dem vorgenannten Rechtsprechungsorgan anhängig ist. Diese Frage beruht außerdem nicht auf einer völlig falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung.

B.6.6. Die Einrede wird abgewiesen.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. In der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans führt Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches in Verbindung mit dem vorerwähnten Entscheid des Gerichtshofs Nr. 50/2017 dazu, dass das volljährige Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft des biologischen Vaters eingereicht hat, die nachher vom Gericht für begründet erklärt wird, das Recht hat, den Namen des biologischen Vaters zu tragen und beim Gericht zu beantragen, diesen zu beurkunden, während ein volljähriges Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft des biologischen Vaters eingereicht hat und anschließend, nachdem die letztgenannte Klage an die besondere Liste verwiesen wurde, vom biologischen Vater freiwillig anerkannt wird, dieses Recht nicht hat.

B.8.2. Die fragliche Bestimmung führt mithin zu einem Behandlungsunterschied zwischen volljährigen Kindern, die mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft des biologischen Vaters eingereicht haben, je nachdem, ob die Vaterschaft des biologischen Vaters in Bezug auf das volljährige Kind mittels einer Entscheidung des Gerichts anlässlich der eingereichten Vaterschaftsfeststellungsklage oder mittels einer vom Standesbeamten erstellten Urkunde über die freiwillige Anerkennung festgestellt worden ist.

B.9. Nach Artikel 319 des früheren Zivilgesetzbuches kann der Vater, wenn die Vaterschaft weder aufgrund der Artikel 315 oder 317 noch die in Kapitel 2/1 erwähnte Mitmutterschaft feststeht, das Kind unter den in Artikel 329*bis* festgelegten Bedingungen anerkennen. Die Anerkennungsurkunde wird vom Standesbeamten erstellt (Artikel 327 § 2 desselben Gesetzbuches). Nach Artikel 329*bis* § 1 desselben Gesetzbuches ist die Anerkennung eines volljährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes ist jedoch nur mit seiner vorherigen Zustimmung zulässig.

B.10. Der in B.8.2 erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise, wie die Vaterschaft des biologischen Vaters in Bezug auf das volljährige Kind festgestellt wird.

B.11.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.9. Im Gegensatz zum Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, ist das Recht, einen Namen zu tragen, ein Grundrecht.

Die Einschränkungen der Möglichkeit, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, stellen eine Einmischung in die Ausübung des Rechts des Betreffenden auf Achtung seines Privatlebens dar (EuGHMR, 25. November 1994, *Stjerna gegen Finnland*).

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die fragliche Maßnahme keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der volljährigen Kinder zur Folge hat, und ob insbesondere die gesellschaftliche Sachdienlichkeit der Unveränderlichkeit ihres Familiennamens Vorrang vor einer Änderung des Namens haben muss, wenn sich der Zivilstand aufgrund der Feststellung der Vaterschaft ändert.

Der Gerichtshof muss überdies berücksichtigen, dass die Änderung der Abstammung eines volljährigen Kindes zur Folge hat, dass sein Name grundsätzlich geändert wird, wenn es sich damit einverstanden erklärt, und dass es den Namen seiner Mutter trägt, außer wenn es seinen ursprünglichen Familiennamen behalten möchte. Artikel 335 § 4 des Zivilgesetzbuches ermöglicht nämlich eine Änderung des Namens eines volljährigen Kindes aufgrund einer Änderung seiner Abstammung.

B.10.1. Die Anfechtung der Vaterschaft kann auf anderen Gründen beruhen und hat andere Folgen als eine Namensänderung. Ein volljähriges Kind, das selbst eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft eingereicht hat und bei dem ein Abstammungsverhältnis mit seinem biologischen Vater festgestellt wird, kann jedoch rechtmäßig wünschen, den Namen dieses Letztgenannten zu tragen.

B.10.2. Die Möglichkeit, die ein volljähriges Kind durch das Gesetz vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen erhält, bei der zuständigen Behörde eine zweite Änderung seines Namens zu beantragen, um den Namen seines biologischen Vaters tragen zu können, bietet keine vernünftige Rechtfertigung für den angeführten Behandlungsunterschied, da diese Möglichkeit *per definitionem* hypothetisch bleibt.

Sie würde im Übrigen weder der gesellschaftlichen Sachdienlichkeit, diesem Namen eine gewisse Unveränderlichkeit zu sichern, noch dem Interesse der Person, die eine Namensänderung wünscht, entsprechen, da das volljährige Kind, das die Vaterschaft erfolgreich angefochten hat und gegebenenfalls sein Einverständnis dazu erteilt hat, den Namen seiner Mutter zu tragen und nach diesem Verfahren das Recht erhalten würde, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, zwei aufeinander folgende Namensänderungen erfahren würde, um denjenigen tragen zu können, den es wünscht ».

B.11.2. Aus diesem Entscheid ergibt sich, dass es nicht sachlich gerechtfertigt ist, dass ein volljähriges Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage eingereicht hat und bei dem ein Abstammungsverhältnis zu seinem biologischen Vater festgestellt wird, nicht wählen kann, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen.

B.11.3. Obwohl sich der Entscheid Nr. 50/2017 auf die Situation bezog, in der die Abstammung des volljährigen Kindes aufgrund einer begründeten Klage auf Anfechtung der gesetzlichen Vaterschaft in Verbindung mit einer begründeten Vaterschaftsfeststellungsklage väterlicherseits abgeändert wird (siehe B.4 des Entscheids Nr. 50/2017), führt der Umstand, dass das Abstammungsverhältnis zum biologischen Vater nach einer erfolgreichen Anfechtung der gesetzlichen Vaterschaft mittels einer vom Standesbeamten erstellten Urkunde über die freiwillige Anerkennung und nicht mittels einer gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, nicht zu einem anderen Ergebnis. In beiden Situationen wird die Vaterschaft des gesetzlichen Vaters nämlich erfolgreich angefochten und ein Abstammungsverhältnis zum biologischen Vater festgestellt.

B.11.4. Aus dem vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2017 ergibt sich ebenfalls, dass die zurzeit in den Artikeln 370/3 ff. des früheren Zivilgesetzbuches geregelte Möglichkeit - die vorher im Gesetz vom 15. Mai 1987 « über die Namen und Vornamen » geregelt war -, bei der zuständigen Behörde eine Abänderung des Namens zu beantragen, um den Namen des biologischen Vaters tragen zu können, keinen solchen Charakter aufweist, dass sie die vorerwähnte Unmöglichkeit eines volljährigen Kindes, sich für das Tragen des Namens des biologischen Vaters zu entscheiden, rechtfertigen kann.

Insofern er es dem volljährigen Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat und anschließend, nachdem die letztgenannte Klage vom zuständigen Gericht an die besondere Liste verwiesen wurde, vom biologischen Vater mittels einer vom Standesbeamten erstellten Urkunde über die freiwillige Anerkennung anerkannt wird, nicht erlaubt, beim Gericht zu beantragen, seine Wahl, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, zu beurkunden, während es vor Einreichen der Vaterschaftsanfechtungsklage den Namen der Person getragen hat, deren Vaterschaft erfolgreich angefochten worden ist, ist Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.13. Es obliegt dem vorlegenden Richter, den vom volljährigen Kind gewählten Namen, der dessen Abstammung entspricht, zu beurkunden.

B.14. Da die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ermöglicht, die vor ihm anhängige Streitsache zu lösen, ist die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage der Lösung dieser Streitsache offensichtlich nicht mehr nützlich.

B.15. Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er es dem volljährigen Kind, das mit Erfolg eine Vaterschaftsanfechtungsklage und gleichzeitig eine Vaterschaftsfeststellungsklage eingereicht hat und anschließend, nachdem die letztgenannte Klage vom zuständigen Gericht an die besondere Liste verwiesen wurde, vom biologischen Vater mittels einer vom Standesbeamten erstellten Urkunde über die freiwillige Anerkennung anerkannt wird, nicht erlaubt, beim Gericht zu beantragen, seine Wahl, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen, zu beurkunden, während es vor Einreichen der Vaterschaftsanfechtungsklage den Namen der Person getragen hat, deren Vaterschaft erfolgreich angefochten worden ist, verstößt Artikel 335 § 4 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2023.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Moerman